

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

▼ 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8201, 4. Änderung, Gut Buchhof, Gemarkung Percha
Fassung des Satzungsbeschlusses

▼ 52. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich der Buchhofstraße, Gut Buchhof, Gemarkung Percha
Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung

◆ 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8201, 4. Änderung, Gut Buchhof, Gemarkung Percha Fassung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat am 25.06.2020 den Satzungsbeschluss zum betreffenden Bebauungsplan in der Fassung vom 25.06.2020 gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden während der allgemeinen Sprechzeiten im

**Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2,
Zimmer 306,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt gleichfalls eingesehen werden. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 – 143. Im Übrigen kann der Bebauungsplan im städtischen Geo-Informationssystem jederzeit unter www.starnberg.de abgerufen werden.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 25.06.2020 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, den 12.01.2022

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ 52. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich der Buchhofstraße, Gut Buchhof, Gemarkung Percha Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 09.02.2021, Aktenzeichen: 41-81-1-5p die vom Stadtrat am 30.03.2020 festgestellte 52. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 15.01.2020 unter der Maßgabe einer Anpassung der Planzeichnung und des Textteils an den neuen Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes „Starnberger See-Ost“ und einer Aufnahme als „Nachrichtliche Übernahme“, genehmigt. Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches).

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden während der allgemeinen Sprechzeiten im

**Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2,
Zimmer 306,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 – 143. Im Übrigen kann der Flächennutzungsplan im städtischen Geo-Informationssystem jederzeit unter www.starnberg.de abgerufen werden

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplans in der aufgrund der o.g. genehmigungsrechtlichen Maßgabe ergänzten neuen Fassung vom 31.03.2021 wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Starnberg, den 12.01.2022

Patrick Janik, Erster Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.